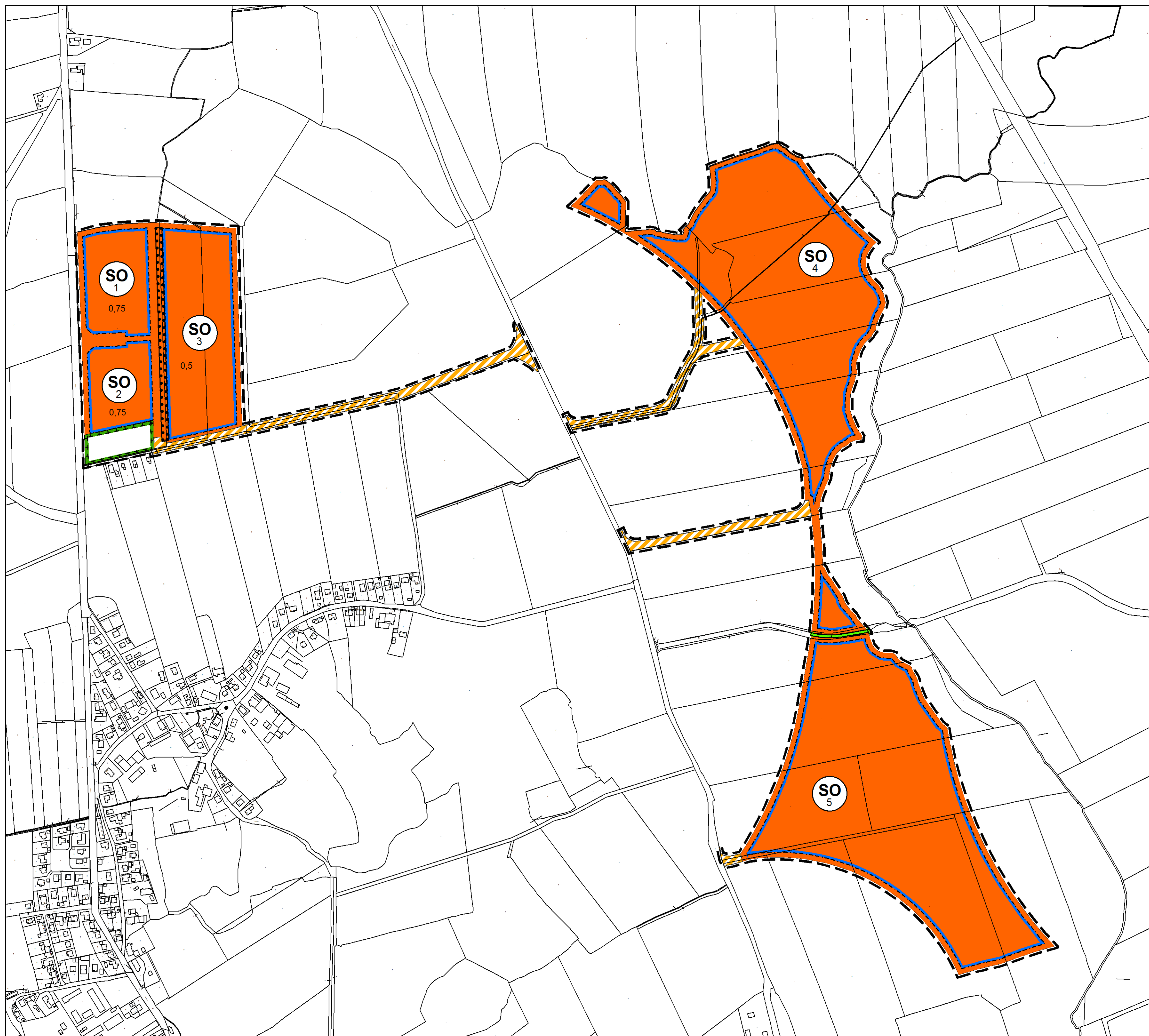


Gemeinde Traventhal Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4

(Entwurf für die frühzeitige Beteiligung, gilt auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren)



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt geänderten Fassung.

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

I. Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 (7) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 (2) BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

GRZ maximale überbaubare Grundfläche je Baufeld
H ≤ 180 m Höhe der WEA einschließlich Rotorblatt kleiner/gleich 180 m
(Bezugspunkt siehe textliche Festsetzungen zu SO-Gebiet 4 und 5, Nr. 2)

Bauhinweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie
 private Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
"Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Weg"

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 und (6) BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)
 Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 Buchstabe b) und (6) BauGB)

II. Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen
 Flurstücksbezeichnung

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB

SO 1 Energieerzeugung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Energieerzeugung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Stroh dienen.

SO 2 Energiespeicherung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Energiespeicherung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Speicherung von erneuerbaren Energien (Strom und Wärme) dienen.

SO 3 Solarthermie

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Solarthermie" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO). Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Solarthermie dienen.

SO 4 Windenergienutzung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Windenergienutzung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO).

SO 5 Windenergienutzung

Das Gebiet wird als "Sondergebiet Windenergienutzung" festgesetzt (§ 11 (2) BauNVO).

(1) Die SO 4 und SO 5 „Windenergienutzung“ dienen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.

(2) Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Baugrenze der SO 4 und SO 5 sind Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 180 m zulässig. Bezugspunkte sind der höchste Punkt der vom Rotor bestrichenen Fläche und die bestehende Geländeoberfläche im Bereich des jeweiligen Fundaments, auf dem die Windenergieanlage steht (§ 18 Abs. 1 BauNVO). Außerdem sind auf den überbaubaren Flächen befestigte Zufahrten zu den Windenergieanlagen, sonstige für die Errichtung und den Betrieb erforderliche Nebenanlagen und sonstige Erschließungsanlagen zulässig.

(3) Die zulässige überbaubare Grundfläche der Windenergieanlagen einschließlich der sonstigen Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die dem Nutzungszweck der im Baugrundstück gelegenen Grundstücke dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. Kranaufließflächen, Fundament, Erschließung) beträgt maximal ## pro Baufeld. Die vom Rotor überstrichene Fläche liegt innerhalb des Baufeldes. Die nur vom Rotor überdeckten Teile des Baufeldes werden bei der Ermittlung der überbaubaren Grundfläche nicht mitgerechnet (§16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO).

(4) Die privaten Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg Windpark und landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg" sind, soweit es sich um die vollständige Neuanlage von Verkehrswegen handelt, mit einer wasserundurchlässigen Schotterauflage zu befestigen. Die Neuanlage mit einer wasserundurchlässigen Deckschicht ist nicht zulässig. Davon abweichend sind die Einmündungsbereiche der Zufahrten in die K 11 und L 83 in Asphalt auszuführen.

(5) Es ist ein maximaler Schalleistungspegel mit Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich von ## dB(A) zulässig.

(6) Es ist sicherzustellen, dass die Bewohner von Wohn- und Bürogebäuden im Einwirkungsbereich der Anlagen astronomisch maximal möglich nicht länger als 30 Minuten je Tag und max. 30 Stunden je Jahr (Gesamteinwirkung aller WEA im Einwirkungsbereich) durch Schattenschlag oder Reflexion belastet werden. (Hinweis: Die konkreten technischen Einrichtungen der Betriebsführungssysteme sowie die zugrundeliegenden relevanten Schattenwurfzeiten sind im Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des Schattenwurfgutachtens festzusetzen.)

(7) Die Beanspruchung von Werbeflächen ist beschränkt auf Typ und Herstellerbezeichnung sowie Betreibergesellschaft, darf nur mittels Werbeaufschrift vorgenommen werden und muss im Bereich der Gondel der Windenergieanlagen erfolgen. Die Werbeaufschriften dürfen keine reflektierende und fluoreszierende Wirkung haben, sie dürfen auch nicht beleuchtet werden. Die Beanspruchung anderweitiger Werbeflächen und Fremdwerbung ist unzulässig. Werbeflächen über 1m² Ansichtsfläche sind nicht verfahrensfrei.

(8) Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes darf weder eine an den hochbaulichen Anlagen installierte Außenbeleuchtung in Betrieb genommen werden, noch dürfen hochbauliche Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes angestrahlt werden. Davon unberührt ist die Kennzeichnungspflicht nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen. Als Ausnahme von zeitlich begrenzter Dauer ist jegliche Beleuchtung bei Wartungszwecken und Reparaturarbeiten zulässig.

(9) Alle Bauteile der Windenergieanlagen (Rotorblätter und den Turm) sind mit einem dauerhaft mattierten Anstrich in Anlehnung an den RAL-Farbwert Lichtgrau (RAL 7035) zu versehen. Abweichend hiervon ist für die Flugsicherheit die Kennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zulässig.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(1) Die Fläche dient als Ausgleich der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft.

7. Flächen mit Bindung für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(1) Die vorhandenen Knicks sind zu erhalten.

Hinweise

(1) Es wird ausdrücklich auf § 12 bis 15 DStG verwiesen:
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

(2) Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3) Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4) Luftfahrthindernisse mit Bauhöhen von mehr als 100 m über Grund sind – sofern geprüft und für zulässig befunden – gem. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 26.08.2015 kennzeichnungspflichtig. Hierzu ist auch die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörden des Landes Schleswig-Holstein erforderlich.

(5) Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u.ä.) können während der Dienstzeiten im Amt Trave-Land in 23795 Bad Segeberg, Waldemar-von-Mohl- Straße 10, eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Traventhal für das Gebiet westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal
(Unterschrift)

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 02.07.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom bis / durch Abdruck in der (Zeitung) / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 25.02.2019 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des B-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in (Zeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), - bei Bekanntmachung durch Aushang: In der Zeit vom bis durch Aushang – ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter „www.....de“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet gestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal
(Unterschrift)

Verfasser: **planungsgruppe grün**
Freiraumplanung | Umweltplanung
Rembertstraße 30 | 28203 Bremen
Tel 0421-699 025-0 | Fax 0421-699 025-99
Mail bremen@pgg.de | Internet www.pgg.de

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) - Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVerGeoSH)

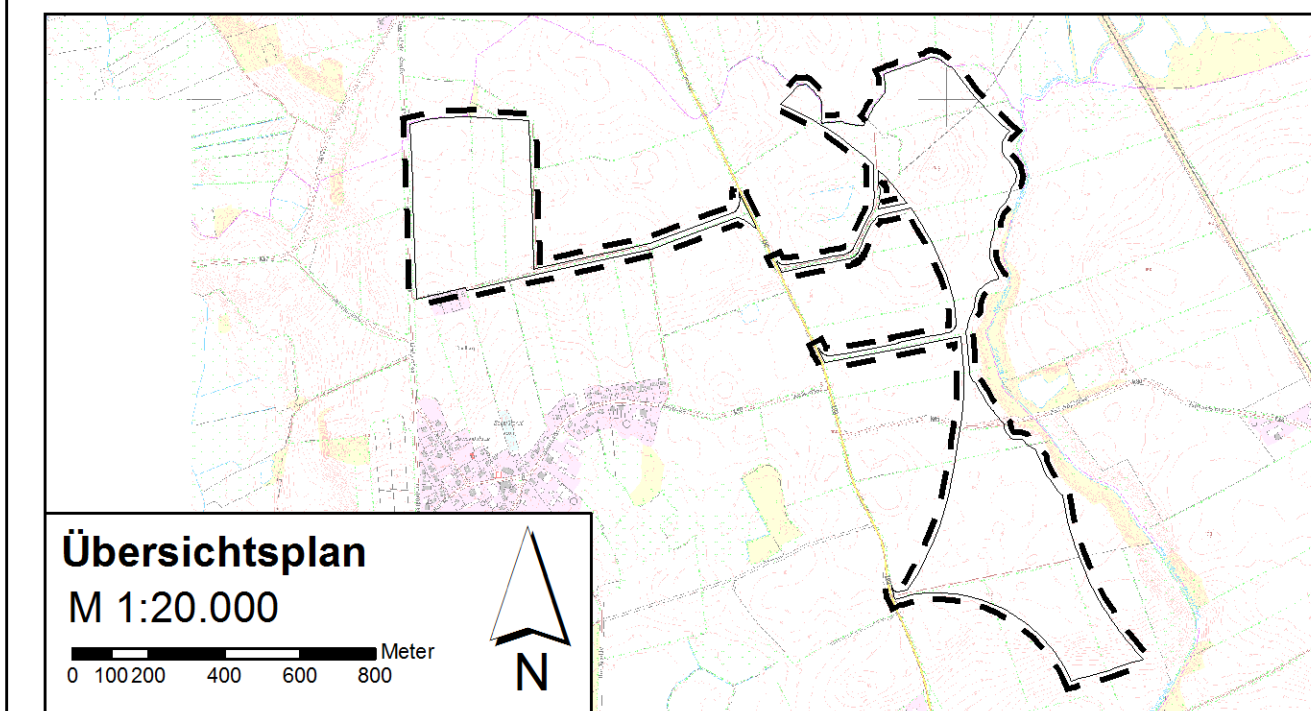
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den B-Plan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal
(Unterschrift)

10. (Ausfertigung) Die B-Plansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal
(Unterschrift)

11. Der Beschluss des B-Planes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienstzeiten von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am (vom bis durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
(Ort, Datum, Siegelabdruck) Gemeinde Traventhal
(Unterschrift)

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Traventhal übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Abteilung / Fachbereich kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.



Satzung der Gemeinde Traventhal über den Bebauungsplan Nr. 4

für das Gebiet westlich und östlich der Landesstraße 83 sowie Flächen östlich der Traventhaler Straße (K 11)

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung gilt auch für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Stand: 25.02.2019

